



Luxemburg, den 27. März 2006

Betrifft: Änderung verschiedener Werte die zur Berechnung des Ertragswertes im Rahmen der landwirtschaftlichen Erbschaftsregelung für Winzerbetriebe benötigt werden

Das landwirtschaftliche Erbschaftsgesetz vom 9. Juli 1969 hat das Prinzip der vorrangigen Zuweisung des landwirtschaftlichen Betriebes an den Erben, der an der Bewirtschaftung teilnimmt oder teilgenommen hat, eingeführt. Die Güter, die Gegenstand der Zuweisung sind, werden nach ihrem landwirtschaftlichen Ertragswert am Tag der Teilung geschätzt.

Die Bestimmungen zur Ermittlung des Ertragswertes eines Winzerbetriebes sind durch das Großherzogliche Reglement vom 30. Dezember 1981 (Mémorial A 102 vom 30. Dezember 1981, Seiten 2664 bis 2669) festgelegt.

Durch Großherzogliches Reglement vom 16. März 2006 (Mémorial A52/2006, Seite 1127) werden verschiedene Werte, die zur Berechnung des Ertragswertes notwendig sind und die im Großherzoglichen Reglement vom 30. Dezember 1981 erstmalig festgelegt wurden, angepasst, um der wirtschaftlichen Entwicklung im Weinbau Rechnung zu tragen.

Die im Ertragswert des Winzerbetriebes enthaltenen Werte werden wie folgt berechnet:

Der **Ertragswert des Weinberges** begreift den Wert des Bodens und den Wert der Pflanzung.

Der **Wert des Bodens** wird durch verschiedene Parameter bestimmt, die anhand eines im Anhang I des Großherzoglichen Reglements vom 30. Dezember 1981 beschriebenen Punktesystems ermittelt werden. Der Wert des Bodens wird in Punkten ausgedrückt, die mit einem Punktwert zu multiplizieren sind. Der Punktwert wurde durch das Großherzogliche Reglement vom 16. März 2006 auf 2,87 Euro pro Ar Weinberg neu festgesetzt.

Für die Pflanzung, Drahtanlage inbegriffen, wird zunächst ein Basiswert ermittelt. Dieser entspricht dem **Wert der Pflanzung** im ersten Vollertragsjahr. Der tatsächliche Wert der Pflanzung wird dann entsprechend dem Alter der Pflanzung angepasst. Der Basiswert wurde durch das Großherzogliche Reglement vom 16. März 2006 auf 217,71 Euro pro Ar festgelegt.

Der **Ertragswert der Betriebsgebäude die zur Weinherstellung und -lagerung dienen** wird gesondert ermittelt. Die Berechnung fußt auf den Herstellungskosten sowie auf einer Abschreibungsdauer von 25 Jahren. Der ermittelte Wert darf allerdings den Höchstwert von 300,76 Euro pro m² Nutzfläche vor Abzug der Abschreibungen nicht übersteigen.

Dieser Höchstwert wurde zuletzt durch das Großherzogliche Reglement vom 16. März 2006 neu festgelegt.

Der **Ertragswert des Wohnhauses des Betriebsleiters** wird gesondert ermittelt. Dieser ergibt sich aus der Multiplikation des Mietwertes mit einem Kapitalisationsfaktor. Der Mietwert wird anhand eines Punktesystems ermittelt welches im Anhang IV des Großherzoglichen Reglements vom 30. Dezember 1981 festgelegt ist. Der Punktwert wurde zuletzt durch das Großherzogliche Reglement vom 16. März 2006 neu festgelegt und beträgt jetzt 15,13 Euro pro Zimmer.

Mitgeteilt vom Landwirtschaftsministerium